

# WIESE LUKAS

## PUBLIKATION

STAND: JULI 2017

### BFH KONKRETISIERT RECHTSPRECHUNG ZUR REALTEILUNG

Noch einmal Realteilung: Bereits 2015 hatte der Bundesfinanzhof eine steuerneutrale Realteilung einer Personengesellschaft auch in einem Fall als möglich angesehen, in dem ein Gesellschafter unter Mitnahme eines Teilbetriebs ausgeschieden und die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern fortgeführt worden war ([Az. III R 49/13, Urteil v. 17. September 2015](#)). Schon durch dieses Urteil und die damit einhergehenden Änderungen des Realteilungserlasses wurden das Ausscheiden einzelner Gesellschafter und damit die Umstrukturierung von Personengesellschaften steuerlich vereinfacht.

Mit zwei weiteren Entscheidungen (Az. IV R 31/14, Urteil v. 16. März 2017 und Az. IV R 11/15, Urteil v. 30. März 2017) erweitert der Bundesfinanzhof nun nochmals die Möglichkeiten für Gesellschafter, aus einer Personengesellschaft steuerneutral (d.h. ohne Aufdeckung stiller Reserven) auszuscheiden.

Eine Realteilung ist demnach auch in solchen Fällen möglich, in denen der ausscheidende Gesellschafter die im Wege der Sachwertabfindung erhaltenen Wirtschaftsgüter (Einzelwirtschaftsgüter, die nicht als „Teilbetrieb“ anzusehen sind) weiterhin als Betriebsvermögen hält.

Der Bundesfinanzhof differenziert dabei zwischen „echter“ und „unechter“ Realteilung: Wird eine Gesellschaft aufgelöst und werden die Wirtschaftsgüter anschließend unter den Gesellschaftern verteilt, handelt es sich um eine „echte“ Realteilung. Scheidet dahingegen lediglich ein Gesellschafter gegen Abfindung aus der Personengesellschaft aus und wird diese von den anderen fortgeführt, handelt es sich um eine „unechte“ Realteilung. Auch bei der „unechten“ Realteilung kommt es nach Auffassung des BFH nicht darauf an, ob der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder lediglich einzelne Wirtschaftsgüter erhält. Diese im Urteil von 2015 noch offen gelassene Frage ist damit vom Bundesfinanzhof zugunsten weiterer Gestaltungsräume für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter geklärt.

Der Bundesfinanzhof konkretisiert sein steuerrechtliches Verständnis der Realteilung und wendet sich explizit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die in der Vergangenheit in vielen Konstellationen eine gewinnneutrale Realteilung abgelehnt hatte.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

WIESE LUKAS

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN UND STEUERBERATERN MBB

T +49 (0)40 537 9919-00 (ZENTRALE)  
F +49 (0)40 537 9919-01

GERHOFSTRASSE 2  
20354 HAMBURG / GERMANY

[WWW.WIESELUKAS.DE](#)